

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 1 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

#### 1.1 Produktidentifikator.

Produktbezeichnung:

SINTEX 2T

UFI:

AYR0-30UR-F00D-DKRF

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

2-Takt-Motoröl

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Andere Verwendungen als empfohlen.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Firma: **QUIMIBERICA**  
Anschrift: P.I. El Sequero - Avda. de Cameros, Parc. 183  
Ort: 26150 - Arrúbal  
Provinz: La Rioja (ESPAÑA)  
Telefon: +34 941 25 66 11  
Telefax: +34 941 24 15 89  
E-mail: quimiberica@quimiberica.es  
Webseite: www.quimiberica.es

**1.4 Notrufnummer:** +34 941 25 66 11 (Nur zu Geschäftszeiten verfügbar; Montag-Freitag; 09:00-14:00)  
Giftnotrufzentrale (Berlin, Deutschland): Tel. +49 030-192 40

### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN.

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Gemäß (EG)-Verordnung Nr. 1272/2008:

Aquatic Chronic 3 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente.

#### Etikettierung entsprechend der (EG-)Verordnung Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Den Inhalt oder Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren.

Das Gemisch enthält keine als PBT eingestufted Stoffe.

Das Gemisch enthält keine als vPvB eingestufted Stoffe.

Das Gemisch enthält endokrin wirksame Stoffe in einer Konzentration von weniger als 0,1 %.

Bei normalen Nutzungsbedingungen und in seiner Originalform hat das Produkt keinerlei andere negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 2 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

### 3.1 Stoffe.

Nicht Anwendbar.

### 3.2 Gemische.

Substanzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, für die es einen gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, die als PBT oder vPvB klassifiziert sind, oder in der Kandidatenliste enthalten sind:

| Identifizierungen                                                                                                   | Name                                                                 | Konzentration   | (*)Einstufung - Verordnung 1272/2008                                                                                     |                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                     |                                                                      |                 | Einstufung                                                                                                               | Spezifische Konzentrationsgrenzwert und der Schätzwert für die akute Toxizität |
| EG-Nr.: 926-141-6<br>Registrierungsnummer: 01-2119456620-43-XXXX                                                    | Hydrocarbons, C11-C14, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, <2% aromatics | 1 - 9.99 %      | Asp. Tox. 1, H304                                                                                                        | -                                                                              |
| CAS-Nr.: 1471316-72-9<br>EG-Nr.: 939-603-7<br>Registrierungsnummer: 01-2119978241-36-XXXX                           | Benzenesulfonic acid, di-C10-14-alkyl derivs., calcium salts         | 0.1 - 9.99 %    | Skin Sens. 1B, H317                                                                                                      | Skin Sens. 1B, H317: 10 % ≤ C < 100 %                                          |
| Index-Nr.: 604-092-00-9<br>CAS-Nr.: 121158-58-5<br>EG-Nr.: 310-154-3<br>Registrierungsnummer: 01-2119513207-49-XXXX | Phenol, dodecyl-, verzweigt                                          | 0.025 - 0.249 % | Aquatic Acute 1, H400 (M=10) - Aquatic Chronic 1, H410 (M=10) - Eye Dam. 1, H318 - Repr. 1B, H360F - Skin Corr. 1C, H314 | -                                                                              |
| CAS-Nr.: 1305-62-0<br>EG-Nr.: 215-137-3<br>Registrierungsnummer: 01-2119475151-45-XXXX                              | [1] Calciumdihydroxid                                                | 0 - 0.99 %      | Eye Dam. 1, H318                                                                                                         | -                                                                              |
| Index-Nr.: 601-052-00-2<br>CAS-Nr.: 91-20-3<br>EG-Nr.: 202-049-5<br>Registrierungsnummer: 01-2119561346-37-XXXX     | [1] [2] naphthalin                                                   | 0 - 0.249 %     | Acute Tox. 4 *, H302 - Aquatic Acute 1, H400 - Aquatic Chronic 1, H410 - Carc. 2, H351                                   | -                                                                              |

(\*) Der vollständige Text der H-Sätze wird im Abschnitt 16 dieses Sicherheitsblatts angeführt.

\* Siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI, Abschnitt 1.2.

[1] Stoff, für den ein EU-Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (siehe Abschnitt 8.1).

[2] Stoff, für den ein nationaler Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (siehe Abschnitt 8.1).

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

#### Einatmung.

Verletzte Personen sind an die frische Luft zu bringen, warm und in Ruhestellung zu halten. Bei unregelmäßiger Atmung bzw. Ausfall derselben Mund-zu-Mund-Beatmung durchführen.

#### Kontakt mit den Augen.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 3 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

Gegebenenfalls Kontaktlinsen herausnehmen, falls es leicht zu tun ist. Augen mit reichlich sauberem und frischem Wasser während mindestens 10 Minuten spülen, dabei die Lider nach oben ziehen und bei erster Gelegenheit ärztliche Hilfe suchen.

### **Kontakt mit der Haut.**

Kontaminierte Kleidungsstücke ausziehen. Haut kräftig und gründlich mit Wasser und Seife bzw. einem geeigneten Hautreiniger waschen. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Lösungsmittel oder Verdünnner einsetzen.

### **Einnahme.**

Bei ungewollter Einnahme umgehend ärztliche Hilfe suchen. Verletzten in Ruhestellung halten. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN Brechen hervorrufen.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.**

Es sind keine Akut- oder Spätwirkungen infolge der Exposition mit dem Produkt bekannt.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.**

Im Zweifelsfall oder bei Symptomen von Unwohlsein ärztliche Hilfe rufen. Niemals bewusstlosen Personen Stoffe oder Flüssigkeiten irgendwelcher Art einflößen.

## **ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.**

Das Produkt birgt im Brandfall kein besonderes Risiko.

### **5.1 Löschmittel.**

#### **Geeignete Löschmittel:**

Löschpulver bzw. CO<sub>2</sub>. Bei schwereren Bränden auch alkoholbeständiger Schaum und Sprühwasser.

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl einsetzen. Im Beisein elektrischer Spannung darf weder Wasser noch Schaum als Löschmittel verwendet werden.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.**

#### **Besondere Risiken.**

Die Exposition der Verbrennungs- bzw. Zersetzungsprodukte ist schädlich für die Gesundheit.

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.**

Tanks, Vorratsbehälter oder sonstige im direkten Umfeld der Wärmequelle oder des Feuers befindliche Behälter mit Wasser kühlen. Dabei die Windrichtung berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesetzten Löschmittel nicht ins Grundwasser oder in die Wasserwege abfließen können. Überreste des Produktes und Löschmittel können die Gewässer verunreinigen.

### **Feuerschutz-Ausrüstung.**

Je nach den Ausmaßen des Feuers kann es erforderlich sein, Wärmeschutzanzüge, geeignete Atemgeräte, Handschuhe, Schutzbrille bzw. Gesichtsmaske und Stiefel zu tragen.

## **ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.**

Für die Kontrolle der Exposition und den Personenschutz siehe den Abschnitt 8.

### **6.2 Umweltschutzmaßnahmen.**

Umweltgefährlich Produkt, im Fall des Auslaufens größerer Mengen oder der durch das Produkt hervorgerufene Kontamination von Seen, Flüssen oder Kanälen sind die nach der örtlichen Gesetzgebung zuständigen Behörden zu informieren. Kontamination von Abflüssen, Oberflächen- oder unterirdischen Gewässern und des Bodens sind zu vermeiden.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.**

Das verschüttete Produkt mit inertem Bindemittel (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur u.ä.) binden und aufnehmen. Den Bereich sofort mit einem entsprechenden Dekontaminationsmittel reinigen.

Den Abfall in geschlossenen Behältern ablegen, die zur Entsorgung gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften geeignet sind (siehe Abschnitt 13).

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 4 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Aussetzungskontrolle und persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für die Entsorgung von Reststoffen sind die Empfehlungen gemäß Abschnitt 13 zu befolgen.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Für den persönlichen Schutz siehe die Abschnitt 8.

In den Bereichen, in denen das Produkt eingesetzt wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.

Den einschlägigen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz ist Folge zu leisten.

Zum Entleeren der Behältnisse in keinem Fall Druck verwenden. Die Behälter sind keine Druckbehälter. Das Produkt ist immer Originalbehälter aufzubewahren.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Lagerung gemäß einschlägigen Bestimmungen vor Ort. Die auf dem Etikett gegebenen Hinweise sind unbedingt zu beachten. Die Behälter können in Temperaturbereichen von 5 bis 25 °C in trockenen und gut belüfteten Räumlichkeiten in ausreichender Entfernung von Wärmequellen und der direkten Sonnenbestrahlung gelagert werden. Ebenfalls ist eine ausreichende Entfernung von allen Zündpunkten, Treibgas und stark sauren oder alkalischen Materialien sicher zu stellen. Nicht rauchen. Der Zugang von unbefugten Personen zum Lagerbereich ist zu verbieten. Geöffnete Behältnisse sind wieder sorgfältig zu verschließen und zur Vermeidung des Auslaufens senkrecht aufzustellen.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) beeinflusst.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen.

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN.

### 8.1 Zu überwachende Parameter.

Expositionsbeschränkung im Arbeitsumfeld für:

| Name              | CAS-Nr.   | Land               | Grenzwert    | ppm | mg/m <sup>3</sup>              |
|-------------------|-----------|--------------------|--------------|-----|--------------------------------|
| Calciumdihydroxid | 1305-62-0 | European Union [1] | Acht Stunden |     | 1 (Respirable fraction)        |
|                   |           |                    | Kurzzeitig   |     | 4 (Respirable fraction))       |
| naphthalin        | 91-20-3   | Deutschland [2]    | Acht Stunden | 0,1 | 0,5 (alveolengängige Fraktion) |
|                   |           |                    | Kurzzeitig   | 0,2 | 1                              |
|                   |           | European Union [1] | Acht Stunden | 10  | 50                             |
|                   |           |                    | Kurzzeitig   |     |                                |

[1] According both Binding Occupational Exposure Limits (BOELVs) and Indicative Occupational Exposure Limits (IOELVs) adopted by Scientific Committee for Occupational Exposure Limits to Chemical Agents (SCOEL).

[2] Laut Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" verabschiedet vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt.

Das Produkt enthält keine Substanzen mit biologischen Grenzwerten.

Konzentrationsstufen DNEL/DMEL:

| Name                                                         | DNEL/DMEL           | Typ                                            | Wert                    |
|--------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------|-------------------------|
| Calciumdihydroxid<br>CAS-Nr.: 1305-62-0<br>EG-Nr.: 215-137-3 | DNEL (Arbeitnehmer) | Inhalativ, Chronisch, Lokale Auswirkungen      | 1 (mg/m <sup>3</sup> )  |
|                                                              | DNEL (Arbeitnehmer) | Inhalativ, Chronisch, Systemische Auswirkungen | 1 (mg/m <sup>3</sup> )  |
| naphthalin<br>CAS-Nr.: 91-20-3                               | DNEL (Arbeitnehmer) | Inhalativ, Chronisch, Lokale Auswirkungen      | 25 (mg/m <sup>3</sup> ) |

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 5 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

|                   |                        |                                                   |                            |
|-------------------|------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|
| EG-Nr.: 202-049-5 | DNEL<br>(Arbeitnehmer) | Inhalativ, Chronisch, Systemische<br>Auswirkungen | 25<br>(mg/m <sup>3</sup> ) |
|-------------------|------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|

DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.

DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

#### Technische Maßnahmen:

Für eine angemessene Belüftung sorgen. Hierfür kann eine wirksame Absaugung/Belüftung vor Ort und ein wirksames allgemeines Absaugsystem eingesetzt werden.

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------|
| <b>Konzentration:</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>100 %</b>          |       |
| <b>Verwendungen:</b>                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>2-Takt-Motoröl</b> |       |
| <b>Atemschutz:</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
| PPE:                                  | Filtermaske zum Schutz vor Gasen und Partikeln                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                       |       |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie III. Die Maske muss ein großes Gesichtsfeld besitzen und anatomisch geformt sein, um für hermetische Abdichtung zu sorgen.                                                                                                                                                                             |                       |       |
| CEN-Normen:                           | EN 136, EN 140, EN 405                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                       |       |
| Aufbewahrung:                         | Sie darf vor ihrer Benutzung nicht an Orten gelagert werden, die hohen Temperaturen und Feuchtigkeit ausgesetzt sind. Besonders zu überprüfen ist der Zustand der Inhalations- und Exhalationsventile des Gesichtsstückes.                                                                                                        |                       |       |
| Bemerkungen:                          | Die Hinweise des Herstellers für Gebrauch und Lagerung des Geräts sind sorgfältig durchzulesen. In das Gerät werden die jeweils für die besonderen Merkmale des Risikos erforderlichen Filter eingesetzt (Partikel und Aerosole: P1-P2-P3, Gase und Dämpfe: A-B-E-K-AX) und gemäß der Empfehlungen des Herstellers ausgewechselt. |                       |       |
| Benötigter Filtertyp:                 | A2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                       |       |
| <b>Handschutz:</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
| PPE:                                  | Schutzhandschuhe gegen chemische Produkte                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                       |       |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie III.                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
| CEN-Normen:                           | EN 374-1, En 374-2, EN 374-3, EN 420                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                       |       |
| Aufbewahrung:                         | Sie sind an einem trockenen Ort abseits möglicher Wärmequellen aufzubewahren und nach Möglichkeit nicht der Sonneneinstrahlung auszusetzen. An den Handschuhen sind weder Veränderungen vorzunehmen, die ihre Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen können, noch sind Bemalungen, Lösungsmittel oder Klebstoffe aufzubringen.      |                       |       |
| Bemerkungen:                          | Die Handschuhe müssen in passender Größe gewählt werden und weder zu eng noch zu locker an der Hand sitzen. Sie müssen stets mit sauberen und trockenen Händen getragen werden.                                                                                                                                                   |                       |       |
| Material:                             | PVC (Polyvinylchlorid)                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Durchbruchzeit (min): | > 480 |
|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Materialstärke (mm):  | 0,35  |
| <b>Schutzmaßnahmen für die Augen:</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
| PPE:                                  | Vollsichtschutzbrille                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                       |       |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie II. Vollsichtbrille zum Schutz vor Staub, Rauch, Nebeln und Dämpfen.                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
| CEN-Normen:                           | EN 165, EN 166, EN 167, EN 168                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                       |       |
| Aufbewahrung:                         | Die Sichtbarkeit durch die Linsen muss optimal sein, wofür diese täglich gereinigt werden müssen. Die Schutzvorrichtung muss regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfiziert werden.                                                                                                                                |                       |       |
| Bemerkungen:                          | Hinweise auf Verschleiß können sein: Gelbliche Verfärbung der Linsen, Kratzer an der Linsenoberfläche, Fissuren etc.                                                                                                                                                                                                              |                       |       |
| <b>Schutzmaßnahmen für die Haut:</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                       |       |
| PPE:                                  | Schutzkleidung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                       |       |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie II. Die Schutzkleidung darf weder zu eng noch zu locker sitzen um die Bewegungen des Trägers nicht zu behindern.                                                                                                                                                                                       |                       |       |
| CEN-Normen:                           | EN 340                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                       |       |
| Aufbewahrung:                         | Um einen konstanten Schutz zu garantieren, müssen die Herstellerhinweise für Reinigung und Aufbewahrung beachtet werden.                                                                                                                                                                                                          |                       |       |
| Bemerkungen:                          | Die Schutzkleidung muss ein Level an Komfort und Schutz gegen Risiken bieten, das den vorhergesehenen Umgebungsfaktoren, der Intensität der Belastung durch den Träger und der Tragedauer angemessen ist.                                                                                                                         |                       |       |
| PPE:                                  | Arbeitsschuhe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                       |       |
| Eigenschaften:                        | «CE» Kennzeichen Kategorie II                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                       |       |

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 6 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

|               |                                                                                                                                                                                                |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CEN-Normen:   | EN ISO 13287, EN 20347                                                                                                                                                                         |
| Aufbewahrung: | Dieser Artikel passt sich an die Fußform des Erstbenutzers an. Aus diesem Grund und aus hygienischen Gründen muss ihre Wiederbenutzung durch eine andere Person vermieden werden.              |
| Bemerkungen:  | Professionelle Arbeitsschuhe enthalten Schutzelemente, die den Träger bei Unfällen vor Verletzungen schützen sollen. Es muss überprüft werden, für welche Arbeiten diese Schuhe geeignet sind. |

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Farbe: dunkelrot

Geruch: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Schmelzpunkt: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Gefrierpunkt: -12 °C (ASTM D 97)

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Entzündbarkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Untere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Obere Explosionsgrenze: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Flammpunkt:  $\geq 125$  °C (ASTM D 92)

Zündtemperatur: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

pH-Wert: Entfällt (Der Stoff/das Gemisch ist unlöslich (in Wasser)).

Kinematische Viskosität: 60 mm<sup>2</sup>/s (40°C) ASTM D 7042

Löslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Wasserlöslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Fettlöslichkeit: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Dampfdruck: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Absolute Dichte: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Relative Dichte: 0,882 (g/cm<sup>3</sup> (15°C) ASTM D 7042)

Relative Dampfdichte: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

#### 9.2 Sonstige Angaben.

Nicht anwendbar/Nicht verfügbar aufgrund der Art des Produkts.

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

#### 10.1 Reaktivität.

Das Produkt birgt keine durch Reaktivität resultierenden Gefahren.

#### 10.2 Chemische Stabilität.

Haltbar unter den empfohlenen Bedingungen für die Handhabung und Lagerung (siehe den Abschnitt 7).

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Das Produkt birgt keine Möglichkeit des Entstehens gefährlicher Reaktionen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Vermeiden Sie jegliche unsachgemäße Handhabung.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien.

Zur Vermeidung exothermischer Reaktionen von Treibgasen und stark alkalischen oder sauren Substanzen fernhalten.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Zersetzung, wenn für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 7 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Es stehen keine Versuchsdaten des Produktes zur Verfügung.

- a) akute Toxizität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut,  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung,  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.
- f) Karzinogenität,  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität,  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition,  
Keine schlüssigen Daten für die Klassifizierung.
- j) Aspirationsgefahr.  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren.

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften können Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben: Veränderung der Morphologie, Physiologie, Wachstum, Entwicklung, Fortpflanzung oder Lebensdauer. Dies kann zu einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit, einer Verringerung ihrer Fähigkeit, zusätzlichen Stress zu kompensieren, oder einer Erhöhung ihrer Anfälligkeit für andere Einflüsse führen.

#### Sonstige Angaben

Es liegen keine Informationen über andere gesundheitsschädliche Wirkungen vor.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

### 12.1 Toxizität.

Zur Ökotoxizität der enthaltenen Substanzen.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Es gibt keine Informationen über die biologische Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Es gibt keine Informationen über die Abbaubarkeit der vorliegenden Substanzen.

Zur Persistenz und Abbaubarkeit des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Zur Bioakkumulation der enthaltenen Substanzen.

### 12.4 Mobilität im Boden.

Es stehen keine Informationen zur Mobilität im Boden zur Verfügung.

Die Substanz darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserwege gelangen.

Das Eindringen ins Erdreich ist zu vermeiden

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Zur PBT- und vPvB-Bewertung des Produkts stehen keine Informationen zur Verfügung.

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 8 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften.

Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften können in lebenden Organismen Folgendes verursachen: hormonelles Ungleichgewicht, verminderte Qualität und Quantität der Gameten, Fruchtbarkeitsprobleme, verändertes Fortpflanzungsverhalten, Deformation der Geschlechtsorgane, embryonale Anomalien, Veränderungen des Geschlechterverhältnisses einer Art und/oder Entwicklungsverzögerungen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Zu umweltschädlichen Wirkungen stehen keine Informationen zur Verfügung.

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Eine Entsorgung in die Kanalisation oder in die Wasserwege ist nicht zulässig. Abfallprodukte und kontaminierte Behältnisse sind nach Maßgabe der einschlägigen lokalen/nationalen Vorschriften zu entsorgen.

Für den Umgang mit Reststoffen sind die Anordnungen der Richtlinie 2008/98/EG zu befolgen.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Nicht transportgefährlich. Im Falle eines Unfalls oder Auslaufens des Produkts, gemäß Punkt 6 vorgehen.

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer.

Nicht transportgefährlich.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Beschreibung:

ADR/RID: Nicht transportgefährlich.

IMDG: Nicht transportgefährlich.

ICAO/IATA: Nicht transportgefährlich.

### 14.3 Transportgefahrenklassen.

Nicht transportgefährlich.

### 14.4 Verpackungsgruppe.

Nicht transportgefährlich.

### 14.5 Umweltgefahren.

Nicht transportgefährlich.

Schiffstransport, FEm – Notfallschilder (F – Feuer, S – Verschütten): Nicht Anwendbar.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht transportgefährlich.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten.

Nicht transportgefährlich.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN.

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Das Produkt wird nicht durch die EU-Verordnung Nr. 528/2012 zur Bereitstellung auf dem Markt sowie der Nutzung biologischer Produkte beeinflusst.

Das Produkt wird nicht durch die von der EU-Verordnung Nr. 649/2012 etablierten Verfahren zum Export und Import von gefährlichen Chemikalien beeinflusst.

Beschränkungen für die Herstellung, Vermarktung und Verwendung von bestimmten gefährlichen Substanzen und Gemischen:

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 9 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

| Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Beschränkungsbedingungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <p>a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p> | <p>1. Dürfen nicht verwendet werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;</li><li>- in Scherzspielen;</li><li>- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</li></ul> <p>2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und</li><li>- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.</li></ul> <p>4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).</p> <p>5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.</p> <p>b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“.</p> <p>c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.</p> |

Schadstoffklasse für das Wasser (Deutschland): WGK 1: Schwach wassergefährdend. (Selbstbeurteilung nach der Verordnung AwSV)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN.

Vollständiger Text der im Absatz 3 erscheinenden H- Sätze:

|       |                                                                    |
|-------|--------------------------------------------------------------------|
| H302  | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                             |
| H304  | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H314  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  |
| H317  | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                       |
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.                                   |
| H351  | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                    |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.                            |
| H400  | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                  |
| H410  | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.        |

-Fortsetzung auf der nächsten Seite.-

# SICHERHEITSDATENBLATT

(gemäß der (EU-)Verordnung 2020/878)

## SINTEX 2T



Version 1 Datum der Ausstellung: 21/03/2014

Version 13 (ersetzt Version 12)

Letzte Änderung: 27/05/2024

Seite 10 von 10

Druckdatum: 03/10/2024

Einstufungscodes:

Acute Tox. 4 : Akute orale Toxizität, Kategorie 4  
Aquatic Acute 1 : Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1  
Aquatic Chronic 1 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1  
Aquatic Chronic 3 : Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3  
Asp. Tox. 1 : Aspirationsgefahr, Kategorie 1  
Carc. 2 : Karzinogen, Kategorie 2  
Eye Dam. 1 : Schwere Augenschädigung, Kategorie 1  
Repr. 1B : Reproduktionstoxisch, Kategorie 1B  
Skin Corr. 1C : Hautätzend, Kategorie 1C  
Skin Sens. 1B : Hautsensibilisierend, Kategorie 1B

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

|                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| Physikalische Gefahren | Auf der Basis von Prüfdaten |
| Gesundheitsgefahren    | Berechnungsmethode          |
| Umweltgefahren         | Berechnungsmethode          |

Für die korrekte Handhabung des Produktes wird empfohlen, eine Grundlagenschulung über Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz durchzuführen.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme:

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.  
CEN: Europäisches Komitee für Normung.  
DMEL: Derived Minimal Effect Level, Maß der Belastung, welches einem geringen Risiko entspricht, das als tolerierbares Minimum betrachtet werden sollte.  
DNEL: Derived No Effect Level, (abgeleitete Konzentration, durch die kein Effekt auftritt) Maß der Belastung durch Substanzen, unter welchem keine schädlichen Auswirkungen vorausgesehen werden.  
PPE: Personensicherheitseinrichtungen.  
WGK: Wassergefährdungsklassen.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) 2020/878.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellte Information wurde in Übereinstimmung mit VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemische Stoffe und Gemische (REACH).

Die Version dieses Sicherheitsdatenblattes wurde aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des Produkts im Vergleich zur Vorgängerversion geändert.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf den aktuell vorhandenen Wissensstand und die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden EU- und nationalen Gesetzgebung, während sich die Arbeitsbedingungen am Einsatzort unserer Kenntnisse und unseres Einflussbereichs entziehen. Das Produkt darf ohne vorherige und schriftliche Anweisungen über seine Handhabung nicht für andere Zwecke als die ausdrücklich angegebenen eingesetzt werden. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen liegt folglich allein im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben gelten nur für das Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.